



Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber_innen für grundständige Studiengänge

Inhaltsübersicht

1. Überblick
2. Vorabquoten für bestimmte Gruppen von Bewerber_innen
 - 2.1 Fälle außergewöhnlicher Härte
 - 2.2 Beruflich qualifizierte Bewerber_innen ohne schulische Berechtigung zum Studium
 - 2.3 Spitzensportler_innen
 - 2.4 Antragsverfahren in Kurzform
3. Nachteilsausgleichsregelungen
 - 3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzungen“
 - 3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“
 - 3.3 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“
 - 3.4 Antragsverfahren in Kurzform
4. Antrag auf bevorzugte Zulassung
5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren
6. Hinweise in eigener Sache

1. Überblick

Dieses Informationsmerkblatt soll Sie als Bewerber_in für einen grundständigen¹ Studiengang, der zu den Abschlüssen „Bachelor“ oder „Staatsexamen“ führt, darüber informieren, welche Sonderanträge zusätzlich zum Zulassungsantrag an der Universität Hamburg gestellt werden können („Hamburger Vergabeverfahren“). Zu dieser Bewerber_innengruppe zählen Sie auch, wenn Sie sich für einen der beiden örtlich zulassungsbeschränkten² Studiengänge bewerben (Psychologie, Rechtswissenschaft), für die Sie sich im Rahmen des „Dialogorientierten Serviceverfahrens“ vor einer Bewerbung an der Universität Hamburg bei hochschulstart.de registrieren müssen.³ Falls Sie sich für einen der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Universität Hamburg bewerben (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie), müssen Sie einen Sonderantrag bei hochschulstart.de stellen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie z. B. durch den Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“:

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>

¹ Grundständige Studiengänge können unmittelbar nach Erlangen der Berechtigung zum Studium (z. B. Abitur) begonnen werden und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor/Staatsexamen).

² Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot übersteigt, kann vor Beginn des Zulassungsverfahrens die Anzahl der zur Vergabe anstehenden Studienplätze beschränkt werden. Dies wird üblicherweise mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ („NC“) bezeichnet. „Örtlich zulassungsbeschränkt“ bedeutet, dass ein Studiengang an einer bestimmten Universität oder Hochschule zulassungsbeschränkt ist. Es gibt einige wenige Studiengänge, die an allen anbietenden Universitäten und daher „bundesweit zulassungsbeschränkt“ sind. Für diese Studiengänge gibt es ein eigenes Vergabeverfahren, das von hochschulstart.de durchgeführt wird.

³ Informationen zum „Dialogorientierten Serviceverfahren“ (DoSV) finden Sie unter <https://www.uni-hamburg.de/dosv>.

Die nachfolgende Übersicht zeigt mit einer Ausnahme⁴, welche Sonderanträge bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen gestellt werden können. Das Stellen eines Sonderantrags ist nur dann notwendig, wenn der von Ihnen angestrebte Studiengang örtlich zulassungsbeschränkt ist (siehe Fußnote 2), was für die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg zutrifft.

Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber_innen bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Bachelor/Staatsexamen) (Vereinfachte Darstellung)

Zugang Liegen bei mir die allgemeinen und studiengangspezifischen Voraussetzungen vor, um mich für meinen Wunschstudiengang bewerben zu können?

Allgemeine Zugangsvoraussetzung Abitur oder äquivalente Berechtigungen zum Studium	
Besondere Zugangsvoraussetzungen Wenige Studiengänge mit studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen	Sonderantrag möglich Nur für Personen mit Behinderungen

Zulassung Wie werden die vorhandenen Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an die Bewerber_innen verteilt?

Vier Vorabquoten ($\leq 20\%$ der Studienplätze)⁵	
(1) Härtequote (5 %)	Sonderantrag möglich
(2) „beruflich Qualifizierte ohne Abitur-Quote“ (3 %)	Kein Sonderantrag notwendig
(3) „Spitzensportler_innenquote“ (2 %)	Sonderantrag möglich
(4) [Ausländer_innenquote (10 %)]	Anderes Zulassungsverfahren] ⁶
Zwei Hauptquoten ($\geq 80\%$ der Studienplätze)	
(1) Leistungsquote (90 %) Vergabe zurzeit nur nach Durchschnittsnote der Berechtigung zum Studium	Sonderantrag möglich
(2) Wartezeitquote (10 %) Vergabe nach Wartezeit (Alter der Berechtigung zum Studium)	Sonderantrag möglich

Entscheidungsträger: Service für Studierende	Entscheidungsträger: Service für Studierende
Entscheidungsträger: Fakultäten	Entscheidungsträger: Service für Studierende

© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Wenn Sie internationale_r Bewerber_in sind, können Sie möglicherweise nicht alle Sonderanträge stellen. Nähere Informationen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle (die sich auf die Abbildung auf S. 2 bezieht).

⁴ Es gibt einen weiteren Sonderantrag („Antrag auf bevorzugte Zulassung“), der in dieser Abbildung nicht enthalten ist. Er setzt voraus, dass Sie das Zulassungsverfahren bereits früher erfolgreich durchlaufen haben oder hätten durchlaufen können.

⁵ Für die Vorabquoten 1-3 stehen bis zu 10 % der Studienplätze zur Verfügung. Studienplätze, die in der Härtequote (5 %) oder der Spitzensportler_innenquote (2 %) frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, falls in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Andernfalls werden diese Plätze in der Quote für berufliche qualifizierte Bewerber_innen ohne schulische Berechtigung zum Studium (3 %) vergeben, soweit in dieser Quote weitere Personen zu berücksichtigen sind.

⁶ In der „Ausländer_innenquote“ können Angehörige eines Staates außerhalb von EU oder EWR oder Staatenlose mit einer im Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium zugelassen werden.

Staatsangehörigkeit ⁺	Berechtigung zum Studium im In- oder Ausland erworben	VPD für Bewerbung erforderlich	Nachweis von Deutschkenntnissen für Bewerbung erforderlich	Relevante/r Vorabquote und Sonderantrag
Deutsche Staatsangehörige	In Deutschland erworben (bzw. an deutschen Schulen im Ausland)	Nein	Nein	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Deutsche Staatsangehörige	Im Ausland erworben	Ja	In der Regel ja	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose	In Deutschland erworben (bzw. an deutschen Schulen im Ausland)	Nein	Nein	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Staatsangehörige eines Staates, der Mitglied der EU oder des EWR ist	Im Ausland erworben	Ja	Ja	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Staatsangehörige eines Staates, der <u>kein</u> Mitglied der EU oder des EWR ist	Im Ausland erworben	Ja	Ja	Vorabquote 4 Anträge auf NTA, außer Antrag auf NTA „Wartezeit“

- + Vereinfachende Darstellung, die nicht jede mögliche Konstellation erfasst. So bleiben z. B. Gleichstellungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit unberücksichtigt.
- EU/EWR Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
- NTA Nachteilsausgleich
- VPD Vorprüfungsdocumentation von uni-assist

Generelle Informationen für internationale Bewerber_innen finden Sie hier:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/internationale-bewerbung-bachelor.pdf>

<https://www.uni-hamburg.de/en/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/internationale-bewerbung-bachelor.pdf> [english version]

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob dieser Aussicht auf Erfolg haben könnte. Viele Studienbewerber_innen setzen auf Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie persönlich als relevant ansehen, kann bei Vergabe von Studienplätzen als „Sonderfall“ anerkannt werden.

Nähere Informationen zur Online-Bewerbung erhalten Sie in der Rubrik „Bewerbung“ des Campus-Centers unter „Bachelor/Staatsexamen“ (oder „Studiengang- und Studienortwechsel“):

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung.html>

Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuelle Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung“:

<https://www.uni-hamburg.de/info-bachelor>

Rechtliche Grundlagen zu Zugang und Zulassung finden Sie im Bereich „Studienorganisation“ des Campus-Centers unter „Ordnungen und Satzungen – Studium und Lehre“ bei „Immatrikulation und Zulassung“:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung.html>

2. Vorabquoten für bestimmte Gruppen von Bewerber_innen

2.1 Fälle außergewöhnlicher Härte

2.1.1 Härtefallantrag für Studienanfänger_innen⁷

2.1.1.1 Grundinformationen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger_innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach) vorweg ein Anteil von fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Im Rahmen der Härtequote kann die Anerkennung eines Härtefallantrags ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber_innen führen, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen.

Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung. Eine außergewöhnliche Härte liegt danach bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG oder aus vergleichbaren familiären Gründen (z. B. Pflege von Angehörigen) an den Studienort Hamburg gebunden sind.

Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen mit gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Überhang an Bewerber_innen entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen, die aus besonderen persönlichen Umständen an den Studienort Hamburg gebunden sind, erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation („Leistung“).

⁷ Die nachfolgenden Ausführungen verwenden neben den in Hamburg und an der Universität Hamburg geltenden rechtlichen Regelungen auszugsweise das Merkblatt „Der Härtefallantrag“ und den Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

2.1.1.2 **Gesundheitliche oder vergleichbar schwerwiegende Gründe, die die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern**

Grundsätzlich können nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die zugleich das Erreichen des angestrebten Berufsziels gefährden, einen Härtefall begründen. Daher rechtfertigt z. B. eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **allein** in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen⁸ kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums im gewählten Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit oder Behinderung; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
Hinweis zur Überbrückung der Wartezeit: Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit kann auch dadurch nicht möglich sein, weil für den für Praktika oder berufliche Tätigkeiten notwendigen behinderungsbedingten Zusatzbedarf (insbesondere Assistenz, Dolmetscher_innen, Fahrdienst, Hilfsmittel) aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen kein Kostenträger zur Verfügung steht.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Härtefallantrags aus gesundheitlichen Gründen zu beachten?

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Begründung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden! Die Begründung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

⁸ Die Beispiele sind nicht überschneidungsfrei und beruhen auf Gerichtsurteilen.

- **Seit wann und warum besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?**
z. B. seit Geburt; aufgrund eines Unfalls im Jahr JJJ; aufgrund einer Krankheit, die im Jahr JJJ festgestellt wurde.
 - **Wie lautet die Diagnose bzw. wie lauten die Diagnosen?**
z. B. Diagnose [nach jeweils aktueller ICD (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation) und ggf. eine davon abweichende gängige oder alltagssprachliche Bezeichnung nennen, z. B. „Zystische Fibrose“ (ICD-10) wird auch als „Mukoviszidose“ bezeichnet.
 - **Wie hat sich die gesundheitliche Beeinträchtigung entwickelt bzw. wie ist der Verlauf?**
z. B. die Krankheit hat sich langsam verschlimmert; seit der Diagnose sind bislang fünf akute Phasen aufgetreten, die stets zu mehrwöchigen stationären Behandlungen geführt haben.
 - **Wann und wie wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bislang behandelt?**
z. B. ambulante Behandlungen (Medikamente, Chemo- oder Strahlentherapie, Physiotherapie, Psychotherapie); stationäre Behandlung (Operationen, Medikamente, weitere Therapien); ggf. andere Maßnahmen, beispielsweise ambulante sozialpsychiatrische Unterstützung, Wohnen in einer therapeutischen Einrichtung o. Ä.
 - **Wie werden oder wie könnten sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickeln?**
z. B. vorhandene Beeinträchtigungen werden bis auf weiteres stabil bleiben; Beschwerden verschlimmern sich stetig, hohe Wahrscheinlichkeit, dass Krankheit erneut auftritt.
 - **Erläuterung der aus der gesundheitlichen Situationen resultierenden Härtefallgründe**
3. Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so nachvollziehbar dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen als Nachweis beizufügen?

Grundsätzlich muss Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Als Belege für gesundheitliche Gründe kommen in Betracht

- **Fachärztliches Gutachten:** Ein aktuelles fachärztliches (oder im Einzelfall ein psychotherapeutisches) Gutachten bzw. eine entsprechende Stellungnahmen muss konkrete und nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, bisherigen Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung/en sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten. Auf dieser Basis sollen dann die Ausführungen zu den geltend gemachten Härtefallgründen erfolgen. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll auch für medizinische oder psychologische Laien nachvollziehbar sein. Einfache (fach-)ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest reichen nicht aus!
- **Alternative oder zusätzliche Belege:** Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte individuell geprüft werden, welche anderen oder welche zusätzlichen Belege als Nachweis dienen können. Im Einzelfall ist es denkbar, dass anstatt eines fachärztlichen Gutachtens die gutachterliche Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers, insbesondere der Agenturen für Arbeit, eingereicht wird. Empfehlenswert ist es auch, bereits vorhandene Unterlagen als zusätzliche Belege zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben einzureichen. Nachfolgend sind beispielhaft potenziell geeignete Belege aufgeführt:
 - Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
 - Ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken)
 - Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017)
 - Sonderpädagogische Gutachten

In der Regel können solche Belege **nicht als alleiniger Nachweis** dienen, sondern das fachärztliche Gutachten ergänzen.

Neben gesundheitlichen Gründen können in dieser Fallgruppe auch andere, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen.

2.1.1.3 Besondere persönliche Umstände, die zu einer Bindung an den Studienort Hamburg führen

Grundsätzlich gilt, dass der Antrag nur dann anerkannt werden kann, wenn aufgrund persönlicher Umstände eine zwingende Bindung an den Studienort Hamburg gegeben ist. Die genannten Umstände müssen so schwerwiegend sein, dass ein Studium nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Studienort möglich oder zumutbar ist. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- **Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes** (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).

§ 25 Abs. 5 BAföG lautet

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

- Vergleichbare **familiäre Umstände**, insbesondere Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Härtefallantrags aus besonderen persönlichen Umständen, die zu einer Bindung an den Studienort Hamburg führen, zu beachten?

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Härtefallantrag wegen Bindung an den Studienort Hamburg als Nachweis beizufügen?

Auch für den Nachweis der Bindung an Hamburg als Studienort gilt grundsätzlich, dass Ihr Härtefall durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

Bei Geltendmachung familiärer Gründe ist **stets eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss)** einzureichen.

- Wird Betreuung oder Pflege eines Kindes geltend gemacht, sind zusätzlich die **Geburtsurkunde** und eine **aktuelle Meldebescheinigung der/s Kinder/s (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss)** beizufügen, um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer gemeinsamen Wohnung leben. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Studienortwechsel die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird.
- Werden andere familiäre Gründe (insbesondere Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können) geltend gemacht, erfolgt der Nachweis zusätzlich durch eine **aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der pflegebedürftigen Person** sowie durch ein **ärztliches Gutachten** bzw. eine ärztliche Stellungnahme. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten machen:
 - Krankheit oder Behinderung der pflegebedürftigen Person
 - Beeinträchtigung der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person bei der Bewältigung des Alltags in folgenden Bereichen:
 - Selbstversorgung
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Mobilität

Gelegentlicher Hilfebedarf reicht als Antragsgrund nicht aus. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt als erbracht, wenn ein Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bzw. über die Pflegestufen 2 oder 3 gemäß SGB XI vorgelegt wird. Zusätzlich sind auch Bescheide anderer Stellen (Träger der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, Sozialhilfeträger) geeignet, falls diese konkrete Angaben über die Pflegebedürftigkeit enthalten. Weiter muss in der Antragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind.

Die Belege sind dem ausgedruckten und zuvor elektronisch „abgeschickten“ Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen.

Neben den oben genannten Gründen können in dieser Fallgruppe auch andere, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden.

2.1.2 Härtefallantrag bei Studiengangs- oder Studienortwechsel

Die bisherige Darstellung ging davon aus, dass Sie sich als Studienanfänger_in zum ersten Fachsemester für einen örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang (Bachelor/Staatsexamen) bewerben und bei Stellen des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem angestrebten Studiengang innehaben oder innehatten. Falls Sie Ihr Neben- oder Unterrichtsfach, Ihren Studiengang oder Ihren Studienort wechseln wollen, zeigt Ihnen die folgende Tabelle (s. nächste Seite), ob das Stellen eines Härtefallantrags möglich ist.

Ein Härtefallantrag ist bei einem Wechsel in ein anderes zulassungsbeschränktes Neben- oder Unterrichtsfach oder einen anderen Studiengang bzw. ein anderes Hauptfach nur dann sinnvoll, wenn Gründe vorliegen, die die Aufgabe des bisherigen Studiums notwendig machen und die sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist. Es muss sich daher in der Regel um neu aufgetretene Gründe handeln, die nicht bereits in dem Vergabeverfahren, das zur Zulassung zum jetzigen bzw. bisherigen Studium geltend gemacht werden konnten (s. auch Kapitel 2.1.1.2).

Sonderfall	Regelfall, dem der Sonderfall entspricht	Kann ein Härtefallantrag gestellt werden?
Nebenfachwechsel bei Verbleib im bisherigen Studiengang bzw. Hauptfach	Bewerbung als Studienanfänger_in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich
Unterrichtsfachwechsel bei Verbleib im bisherigen Lehramtsstudiengang	Bewerbung als Studienanfänger_in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich
Studiengangwechsel bzw. Wechsel eines Lehramtsstudiengangs	Bewerbung als Studienanfänger_in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich
Bewerbung für ein weiteres grundständiges Studium	Bewerbung als Studienanfänger_in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich
Studienortwechsel in ein höheres Fachsemester eines Bachelorstudiengangs	Keine Entsprechung	Härtefallantrag nicht möglich Bewerbung in ein höheres Fachsemester nach dem vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit nur mit „Härtefallantrag“ gemäß § 13 Abs. 5 UniZS möglich Bewerbung als Studienanfänger_in gemäß § 2 Abs. 2 UniZS ausnahmsweise dann möglich, wenn aus nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung an einer Hochschule im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang keine Studienleistungen erbracht werden konnten; in diesem Fall kann ein Härtefallantrag gestellt werden

Sonderfall	Regelfall, dem der Sonderfall entspricht	Kann ein Härtefallantrag gestellt werden?
Studienortwechsel in das Hauptstudium	Keine Entsprechung	Härtefallantrag nicht möglich Bewerbung in ein höheres Fachsemester nach dem vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit nur mit „Härtefallantrag“ gemäß § 13 Abs. 5 UniZS möglich

Für die Vergabe von Studienplätzen für ein **höheres Fachsemester** eines Bachelorstudiengangs oder für das **Hauptstudium** eines Studiengangs, der mit einem staatlichen Examen abschließt, gibt es keine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Daher können Bewerber_innen auch keinen Härtefallantrag stellen. Die Auswahl erfolgt daher nach dem Grad der Eignung und Motivation, ggf. kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden (siehe Kapitel 3.2).

Gemäß § 13 Abs. 5 UniZS kann eine Zulassung in ein höheres Fachsemester (auch bei Studienortwechsel in das Hauptstudium) nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit erfolgen. Falls Sie jedoch eine außergewöhnliche Härte, z. B. erheblich studienzeitverlängernde Auswirkungen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung, geltend machen können, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag an das Team Bewerbung und Zulassung und fügen Sie geeignete Belege als Nachweis bei. Dieser „Härtefallantrag“ (§ 13 Abs. 5 UniZS) ist unabhängig von dem in Kapitel 2.1.1 erläuterten Härtefallantrag für Studienanfänger_innen. Wird dem Antrag stattgegeben, bedeutet dies lediglich, dass eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester (oder in das Hauptstudium) möglich wird und Ihre Bewerbung am Verfahren teilnimmt.

Eine erneute Bewerbung als Studienanfänger_in für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang ist gemäß § 2 Abs. 2 UniZS ausnahmsweise dann möglich, wenn aus nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung an einer Hochschule im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang keine Studienleistungen erbracht werden konnten. In diesem Fall stellen Sie bitte einen formlosen Antrag an das Team Bewerbung und Zulassung und fügen Sie geeignete Belege als Nachweis bei. Es müssen sowohl der Grund als auch der Leistungspunkttestand an der anderen Hochschule nachgewiesen werden. Dieser „Härtefallantrag“ (§ 2 Abs. 2 UniZS) ist unabhängig von dem in Kapitel 2.1.1 erläuterten Härtefallantrag für Studienanfänger_innen. Wird dem Antrag stattgegeben, bedeutet dies lediglich, dass eine Bewerbung als Studienanfänger_in möglich wird und Ihre Bewerbung am Verfahren teilnimmt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.uni-hamburg.de/bewerbung> in der Rubrik „Studiengang- und Studienortwechsel“ und auf der Seite „Formulare und Informationsmerkbblätter“ des Campus-Centers:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter.html>

2.2 Beruflich qualifizierte Bewerber_innen ohne schulische Berechtigung zum Studium

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für die Vergabe von Plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an Studienanfänger_innen eine Vorabquote von drei vom Hundert für beruflich qualifizierte Bewerber_innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung („Abitur“) vor (siehe auch Fußnote 5). Bewerber_innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen nur den für alle üblichen Zulassungsantrag stellen, in dem die Art der Berechtigung zum Studium bereits abgefragt wird. Ein Sonderantrag muss daher **nicht** gestellt werden.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden beruflich qualifizierten Bewerber_innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Zahl der in der innerhalb der Quote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation („Leistung“).

2.3 Spitzensportler_innen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für die Vergabe von Plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an Studienanfänger_innen eine Vorabquote von zwei vom Hundert für Spitzensportler_innen vor (siehe auch Fußnote 5). Die Studienplätze werden auf Antrag an Sportler_innen vergeben, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind.

Liegen mehr anererkennungsfähige „Spitzensportler_innenanträge“ vor, als Studienplätze im Rahmen der „Spitzensportler_innenquote“ zur Verfügung stehen, erhalten zunächst Spitzensportler_innen einen Platz, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören. Danach noch verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportler_innen vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler_innen die Zahl der in der „Spitzensportler_innenquote“ noch zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation („Leistung“).

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines „Spitzensportlerantrags“ zu beachten?

Ein vollständiger „Spitzensportlerantrag“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags für Spitzensportler_innen.
2. Bescheinigung des OSP, die dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen ist. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, ist der Nachweis bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopie** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen.

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welcher Nachweis ist einem „Spitzensportlerantrag“ beizufügen?

Die Eigenschaft als Spitzensportler_in sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. Nähere Informationen zur Bescheinigung erhalten Sie bei der Laufbahnberatung des OSP.

2.4 Antragsverfahren in Kurzform

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hinweise zur Antragstellung und zu den Nachweisen für Sonderanträge im Rahmen der drei bislang dargestellten Vorabquoten in Kurzform skizziert. Die Tabelle kann die bisherige ausführliche Darstellung nicht ersetzen!

Vorabquote bzw. Art des Sonderantrags	Sonderantrag in der Online-Bewerbung?	Was gehört zum Sonderantrag?	Welche Stelle bearbeitet den Sonderantrag?
Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriebener Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Jeweils geforderte Nachweise als einfache Kopie 	Service für Studierende
Beruflich qualifizierte Personen ohne schulische Berechtigung zum Studium	Nein, kein Antragsformular im Online-Verfahren	Kein Sonderantrag erforderlich, nur „normale“ Online-Bewerbung	Service für Studierende
Spitzensportler_innen	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriebener Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Bescheinigung des Olympiastützpunktes als einfache Kopie 	Service für Studierende

3. Nachteilsausgleichsregelungen

3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzungen“

Zusätzlich zur Berechtigung zum Studium (Allgemeine Zugangsvoraussetzung) sind für einige Studiengänge so genannte „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen der Studiengänge ableiten. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren („Self Assessment“). Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen beispielsweise als Sprachanforderungen oder für die Studiengänge des Fachbereichs „Bewe-

gungswissenschaft“. Einen Überblick finden Sie in der Rubrik „Bewerbung“ unter „Bachelor/Staatsexamen“ bei „Zugangsvoraussetzungen“ des Campus-Centers:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/bachelor-staatsexamen/zugangsvoraussetzungen.html>

Falls besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen, sind diese in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert.

Bitte informieren Sie sich so früh wie möglich, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen für Ihren gewünschten Studiengang bestehen und wie der Nachweis erfolgen soll. In manchen Studiengängen muss der Nachweis spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt, in anderen Studiengängen hingegen kann der Nachweis auch noch während des Studiums (z. B. bis zum Ende des 2. Fachsemesters) eingereicht werden. Im erstgenannten Fall sollten Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich daher viele Wochen vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsfrist stellen, damit eine verbindliche Entscheidung erfolgen kann.

Falls Sie nachweisen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerber_innen benachteiligt sind, da Sie aufgrund der Behinderung den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies kann z. B. durch Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt oder durch Ersatz einer Zugangsvoraussetzung durch eine gleichwertige Alternative erfolgen (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist an die Verantwortlichen für den von Ihnen angestrebten Studiengang zu richten, z. B. das Studiendekanat, die Leitung des Studienbüros oder die Studiengangskoordination. An den Fakultäten bestehen zur Zeit noch unterschiedliche organisatorische Strukturen, daher ist es empfehlenswert, so früh wie möglich zu klären, an welche Stelle Sie Ihren Antrag richten müssen.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen.

Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“

Die Auswahl der Studienbewerber_innen im Rahmen der Leistungsquote erfolgt zurzeit allein nach der **Durchschnittsnote der Berechtigung zum Studium**. Wenn Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nehmen Sie auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ zu beachten?

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ besteht aus **drei** Teilen:

1. Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags auf Nachteilsausgleich.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihre Begründung so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Sonderantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ beizufügen?

Der Antrag ist durch ein **Schulgutachten** zu belegen, in dem die maßgeblichen Gründe und die von der Schule nachträglich ermittelte „bessere“ Durchschnittsnote angegeben sind. Die maßgeblichen Gründe (z. B. eine schwere Krankheit während des vorletzten Schuljahres) sollten durch weitere geeignete Nachweise belegt werden (z. B. ein fachärztliches Gutachten). **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Sollten Sie weitere Informationen zum Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ benötigen, empfehlen wir Ihnen, den Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de als ergänzende Information. In diesem Sonderdruck werden die Anforderungen an ein Schulgutachten erläutert:

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>

3.3 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“

Die Auswahl der Studienbewerber_innen im Rahmen der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Berechtigung zum Studium (Wartezeit). Falls für eine Berechtigung zum Studium nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung zum Studium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand. Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Berechtigung zum Studium

zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ zu beachten?

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ besteht aus **drei** Teilen:

1. Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags auf Nachteilsausgleich.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihre Begründung so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Sonderantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der unterschriebene Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ beizufügen?

Sollten Sie weitere Informationen zum Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ benötigen, empfehlen wir Ihnen, den Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de als ergänzende Information:

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>

3.4 Antragsverfahren in Kurzform

In der folgenden Tabelle sind die Hinweise zur Antragstellung und zu den Nachweisen für Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Hauptquote in Kurzform skizziert. Die Tabelle kann die bisherige ausführliche Darstellung nicht ersetzen!

Art des Sonderantrags	Sonderantrag in der Online-Bewerbung?	Was gehört zum Sonderantrag?	Welche Stelle bearbeitet den Sonderantrag?
Antrag auf NTA Besondere Zugangsvoraussetzung	Nein, kein Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formloser schriftlicher Antrag ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache oder amtlich beglaubigte Kopie (je nach Vorgabe der Fakultät) 	Fakultäten
Antrag auf NTA „„Verbesserung der Durchschnittsnote“	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriebener Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache Kopie 	Service für Studierende
Antrag auf NTA „Verbesserung der Wartezeit“	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriebener Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache Kopie 	Service für Studierende

4. Antrag auf bevorzugte Zulassung

Bewerber_innen sollen wegen der Übernahme von Dienstpflichten (z. B. Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst) sowie der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile entstehen. Daher besteht die Möglichkeit, bevorzugt zugelassen zu werden, um dadurch etwaige Nachteile auszugleichen. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Seite „Formulare und Informationsmerkblätter“ des Campus-Centers im Informationsmerkblatt „Hinweise zu Studium und Dienstleistung“ der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter.html>

5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren

Falls Sie im Bewerbungsverfahren aufgrund einer Behinderung Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, schreiben Sie bei Bedarf bitte an info.zulassung@verw.uni-hamburg.de und verwenden Sie als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“. Wir stellen Ihnen dann für die Online-Bewerbung eine Assistenzperson, eine gebärdensprachkompetente Person oder Dokumente in einem für Sie zugänglichen Format zur Verfügung.

6. Hinweise in eigener Sache

Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter_innen der Universität Hamburg nicht ersetzen.

Das vorliegende Informationsmerkblatt wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und dem Referat „Service für Studierende“ herausgegeben. Die letzte Aktualisierung erfolgte am **19. Mai 2017**.

Kontakt:

Universität Hamburg – Campus-Center – Alsterterrasse 1 – 20354 Hamburg

Service für Studierende – Team Bewerbung und Zulassung

Telefon: +49 (0)40 4 28 38 – 70 00

E-Mail: info.zulassung@verw.uni-hamburg.de

Web: <https://www.uni-hamburg.de/bewerbung>

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Telefon: +49 (0)40 4 28 38 – 37 64 (Bitte beachten Sie die Telefonsprechzeiten!)

E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

Web: <https://www.uni-hamburg.de/bdb>